



**Gebührentarif für die Feuerungskontrolle
der Einwohnergemeinde Gondiswil**

Totalrevision vom 03. Dezember 2018

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas (VFK) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Gondiswil:

Artikel 1

Periodische Kontrolle

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner Fr. 73.00
- für mehrstufige Brenner Fr. 92.00

Artikel 2

Nachkontrollen

¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Gondiswil durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner Fr. 73.00
- für mehrstufige Brenner Fr. 92.00

Artikel 3

Andere Kontrollen

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen

- für einstufige Brenner Fr. 73.00
- für mehrstufige Brenner Fr. 92.00

Artikel 4

Kantonsgebühr /
Mehrwertsteuer

Zusätzlich zu den Gebühren gemäss Art. 1 bis 3 sind die vom beco – Berner Wirtschaft vorgegebene Kantonsgebühr und die Mehrwertsteuer nach aktuellem Ansatz geschuldet.

Artikel 5

Verrechenbarer Mehraufwand

Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuld-
baren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt
werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Artikel 6

Anpassung der Gebühren

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat nach dem
Bekanntwerden des August-Standes des Landesindexes der Konsumenten-
preise der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Von der
Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden
01. Oktober in Kraft.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren er-
folgen durch den Gemeinderat und sind dem beco – Berner Wirtschaft
mitzuteilen.

Artikel 7

Gebühreninkasso

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollper-
son der Gemeinde Gondiswil eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch
die Kontrollperson der Gemeinde Gondiswil erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen,
vergütet die Gemeinde Gondiswil der Kontrollperson den Ausfall.

Artikel 8Aufhebung des
bisherigen Gebühren-
tarifs

Der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle vom 03. Juni 1992 wird auf-
gehoben.

Artikel 9

Inkraftsetzung

¹ Dieser Gebührentarif für die Feuerungskontrolle tritt rückwirkend ab
01. Oktober 2018 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 2018.

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:



P. Nyffenegger-Trotter

Die Sekretärin:



B. Leuenberger

Auflagezeugnis

Der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle hat 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Zeit vom 01. November 2018 bis 03. Dezember 2018 in der Gemeindeschreiberi öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberaargau, Nr. 44 vom 01. November 2018 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht.

4955 Gondiswil, 06. Dezember 2018

Die Gemeindeschreiberin:



B. Leuenberger

Zur Kenntnis an:

- beco – Berner Wirtschaft